# EK ZÜS-Geschäftsstelle im TÜV-Verband

Beschluss des EK ZÜS zum Arbeitsgebiet Druckanlagen [D]		ZÜS BD-003 rev 7
Angenommen vom EK ZÜS	6. Sitzung, TOP 9.1 7. Sitzung, TOP 9.1 22. Sitzung, TOP 7.2 24. Sitzung, TOP 7.3 Schriftliche Abstimmung 34. Sitzung, TOP 6.6 36. Sitzung, TOP 8.3 37. Sitzung, TOP 5.5	03.12.2008 13.05.2009 15.11.2016 15.11.2017 27.05.2022 16.11.2022 15.11.2023 17.04.2024

Mängelklassifizierung, resultierende Maßnahmen und Beispiele der Mängeleinstufung für Prüfungen von Anlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV durch ZÜS

#### 1 Allgemeines

Ein Mangel ist eine bei der Prüfung der Anlage oder von Teilen der Anlage festgestellte sicherheitstechnisch negative Abweichung des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand.

Der Soll-Zustand ist der durch die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und den Stand der Technik bezogen auf § 4 Abs. 1 BetrSichV festgelegte ordnungsgemäße Zustand für den Betrieb der Anlage.

Hinweis 1:	Bei einer Prüfung gewonnene sicherheitstechnische Feststellungen, deren Bewertung bis
	zur nächsten wiederkehrenden Prüfung keine Gefährdung erwarten lassen, aber für zu-
	künftige Prüfungen relevant werden können, sind als Hinweis in die Prüfbescheinigung
	aufzunehmen (z.B. Korrosionsabtrag, der bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung im
	Rahmen des Korrosionszuschlags bleibt).
Hinweis 2:	Abweichende oder ergänzende landesrechtliche Regelungen gehen diesem Beschluss vor.
Hinweis 3:	Die in den Maßnahmen beschriebenen Zuständigkeiten der ZÜS zur Mängelverfolgung
	und Kontrolle der Einhaltung der durch die ZÜS gesetzten Frist basieren insbesondere auf
	§ 10 ÜAnlG.
Hinweis 4:	Mängel von Anlagenteilen sind im Rahmen der Anlagenteilprüfungen zu bewerten und
	zu verfolgen, nicht im Rahmen der Anlagenprüfung.
Hinweis 5:	Verweise auf Beschlüsse des EK ZÜS sind immer auf die jeweils gültige Fassung zu bezie-
	hen.

#### 2 Einstufungen von technischen und von Ordnungsmängeln

Es gelten die folgenden Einstufungen von Mängeln.

ohne Mangel:

Die Anlage / das Anlagenteil weist keine Mängel auf, die bis zur nächsten regulären wiederkehrenden Prüfung in der Prüfart eine Gefährdung für Beschäftigte und andere Personen im Gefahrenbereich erwarten lassen.

geringfügiger Mangel:

- a) Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand (konkrete Anforderungen der BetrSichV), die nicht zu einer Gefährdung führt (z. B. fehlende nach BetrSichV erforderliche Unterlagen mit Ausnahme einer fehlenden ggf. erforderlichen Erlaubnis) oder
- b) Abweichung vom sicheren Zustand,
  - die nur zu einer "geringfügigen Gefährdung" für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und anderen Personen im Gefahrenbereich führt oder
  - die bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nicht als "nicht nur geringfügige Gefährdung" im Sinne § 10 Absatz 2 ÜAnlG wirksam wird.

Anmerkung:

Als "geringfügige Gefährdung" wird verstanden, wenn bei Eintritt des Ereignisses eine Verletzung von Beschäftigten oder anderen Personen im Gefahrenbereich nicht zu erwarten ist.

erheblicher Mangel:

Mangel, von dem bis zur nächsten regulären wiederkehrenden Prüfung eine nicht nur geringfügige Gefährdung für Beschäftigte und andere Personen im Gefahrenbereich ausgehen kann; Feststellung der Beseitigung des Mangels ist gemäß § 10 Absatz 2 ÜAnlG immer durch die ZÜS, die den Mangel festgestellt hat, erforderlich (Nachprüfung).

Anmerkung: Der erhebliche Mangel entspricht inhaltlich dem im

§ 10 Abs. 2 ÜAnlG verwendeten Begriff "sicherheitserheblicher Mangel".

gefährlicher Mangel:

Mangel, durch den Beschäftigte und andere Personen im Gefahrenbereich gefährdet werden.

# 3 Einstufung von bei der technischen Prüfung vorgefundenen Mängeln

Mangeleinstufung bei der technischen Prü- fung	Maßnahmen	Beispiel
ohne Mangel		
geringfügiger Mangel	Mängelbeseitigung erforderlich  ZÜS führt Mangel in Prüfbescheinigung auf,  ZÜS kontrolliert Mängelbeseitigung bei nächster wiederkehrender Prüfung.  Hinweis: Es wird empfohlen, den Betrei- ber auf die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung gemäß § 7 Absatz 3 ÜAnlG hinzuwei- sen.	<ul> <li>fehlende Erkennbarkeit des maximal zulässigen Betriebsdruckes an der Anzeigeeinrichtung oder fehlende Alarmierung vor Erreichen des maximal zulässigen Betriebsdrucks</li> <li>geringfügiger Austritt von Dampf aus der Spindeldurchführung einer Armatur eines Dampfkessels</li> </ul>
	1 Mängelbeseitigung, durch Ermittlung einer verkürzten Prüffrist  ZÜS legt Frist für Ermittlung einer neuen Prüffrist fest und kontrolliert die Einhaltung der Frist. ZÜS überprüft die vom Betreiber- neu ermittelte verkürzte Prüffrist. ZÜS prüft nach dieser Prüffrist.	<ul> <li>fortschreitende Erosion/Korrosion bei bekanntem Erosions-/Korrosionsverhalten</li> <li>Abplatzungen oder Beschädigungen von Innenbeschichtungen bei korrosiven Medien</li> </ul>
erheblicher Mangel	2 Mängelbeseitigung durch Änderung der Betriebsparameter  ZÜS legt gemäß § 10 Absatz 2 ÜAnlG Frist für Festlegung neuer Betriebsparameter fest und kontrolliert die Einhaltung der Frist.  ZÜS führt Nachprüfung (§ 10 Absatz 2 ÜAnlG) durch. ZÜS überprüft die vom Betreiber auf Grundlage einer neuen sicherheitstechnischen Bewertung ermittelten ggf. neuen Prüffristen.	<ul> <li>kritische Korrosion, da Schwächung der Festigkeit</li> <li>kritische Zahl der zulässigen Lastwechsel</li> </ul>
	3 Mängelbeseitigung durch Wiederherstellung des Soll-Zustands  ZÜS legt gemäß § 10 Abs. 2 ÜAnlG Frist für Wiederherstellung des Soll-Zustands fest und kontrolliert die Einhaltung der Frist. Betreiber stimmt mit ZÜS die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustands und ggf. mögliche Ersatzmaßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs bis zur Mängelbeseitigung ab. ZÜS führt Nachprüfung (§ 10 Absatz 2 ÜAnlG) durch.	<ul> <li>Einschränkungen der Festigkeit und Betriebssicherheit durch Kesselsteinbildung</li> <li>rissauslösende Schweißnahtunregelmäßigkeiten</li> <li>fehlender Anfahrschutz bei Lagerbehältern von Flüssiggastankstellen</li> <li>Abplatzungen oder Beschädigungen von Innenbeschichtungen bei korrosiven Medien</li> </ul>
gefährlicher Mangel	Unverzügliche (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) Mängelanzeige nach § 10 Abs. 1 ÜAnlG an die zuständige Behörde durch ZÜS; den Betreiber darüber informieren, dass die überwachungsbedürftige Anlage	<ul> <li>kritische Betriebseinflüsse durch z. B. Störung der Verbrennung beim Kessel (z. B. Sauerstoffmangel) oder erhebliche Störung des Wärmeübergangs</li> <li>Gefahr des Versagens der drucktragenden Wandung</li> </ul>

Mangeleinstufung bei der technischen Prü- fung	Maßnahmen	Beispiel
	nicht betrieben werden darf und in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen ist, den Betreiber darauf hinweisen, dass die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden darf, wenn die ZÜS in einer Nachprüfung festgestellt hat, dass der gefährliche Mangel beseitigt ist.  Hinweis 1: Es wird empfohlen, die erfolgte Information des Betreibers zu dokumentieren (z. B. durch Gegenzeichnung des Betreibers im Prüfbuch).  Hinweis 2: Es wird empfohlen, zusätzlich mündlich beim Betreiber auf sofortige Außerbetriebnahme der Anlage hinzuwirken.	<ul> <li>sicherheitstechnisch bedenkliche Verformungen</li> <li>kritischer, scharf auslaufender Riss in Schweißverbindung oder Grundwerkstoff</li> <li>Funktionsstörung oder Defekt der Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion</li> <li>fehlende Druckbegrenzungseinrichtungen</li> </ul>

### 4 Einstufung von Ordnungsmängeln

Die in den folgenden Tabellen genannten Unterlagen sind nicht in jedem Fall erforderlich (z. B. die Erlaubnis). Dies ist bei der Prüfung und Einstufung zu beachten.

### § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme oder vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung Hinweis: Bei der Prüfung nach § 15 wird die Anlage geprüft, nicht die Anlagenteile.

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstu- fung zur Ord- nungsprüfung	Maßnahmen	Beispiel
Abgrenzung der Druckanlage durch	fehlt oder unvollständig, kann bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden	nicht möglich	Prüfung kann nicht beendet werden	
den Arbeitgeber (s. a. BD-007)	fehlt oder fehlende Unterlage, kann bei technischer Prüfung nachvollzogen werden	nicht erforderlich	Anlagenabgrenzung in Prüfbescheinigung beschreiben (s. a. BD-007)	

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstu- fung zur Ord- nungsprüfung	Maßnahmen	Beispiel
Nachweise des ord- nungsgemäßen Inver- kehrbringens, die Be- triebsanleitung(en) des/der Hersteller(s), von überwachungsbe- dürftigen Anlagentei- len, von für den siche- ren Betrieb erforderli- chen Einrichtungen nach TRBS 2141 (si- cherheitsrelevante Komponenten hin- sichtlich Druckrisiko)	Nachweis der Konformität mit den einschlägigen Richtlinien <b>und</b> Betriebsanleitung, bei Anlagenteilen nach DruckbehV entsprechende Unterlagen, fehlen	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht beendet werden,</li> <li>nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung</li> <li>Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	<ul> <li>CE-Kennzeichen bei Druckgeräten, die nicht von einer Betreiberprüfstelle abgenommen wurden, und Betriebsanleitung fehlen</li> <li>Druckgeräte nur mit ASME-Zertifizierung und ohne Konformität nach EU-Richtlinien</li> </ul>
und, nach Festlegung durch den Arbeitge- ber, von sonstigen druckhaltenden Anla- genteilen	Nachweis der Konformität mit den einschlägigen Richtlinien oder Betriebsanleitung, bei Anlagenteilen nach DruckbehV entsprechende Unterlage, fehlt	erheblicher Mangel	<ul> <li>Fristsetzung zur         Nachreichung der         fehlenden Nachweise         bzw. Unterlage</li> <li>Nachprüfung durch         ZÜS</li> </ul>	Druckgerät mit Fabrikschild und Prüfstempel, aber ohne Dokumenta- tion

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstu- fung zur Ord- nungsprüfung	Maßnahmen	Beispiel
Unterlagen, aus denen die vom Arbeitgeber festgelegten Betriebs- parameter für den be- stimmungsgemäßen Betrieb (z.B. Druck, Temperatur, Fluid, Lastwechsel) hervor- gehen	fehlen, können bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung</li> <li>Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	
	fehlen oder unvoll- ständig, können bei technischer Prüfung nachvollzogen werden	geringfügiger Mangel	<ul> <li>Betriebsparameter in Prüfbescheinigung aufnehmen (s. a. BD-007)</li> <li>Prüfung der Unterlagen bei nächster wiederkehrenden Prüfung,</li> <li>Abweichungen zwischen den der Prüfung zugrundeliegenden Nachvollziehungen und den tatsächlichen Betriebsparametern werden bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung bewertet</li> </ul>	
	unvollständig, können bei technischer Prü- fung <b>nicht</b> nachvoll- zogen werden	erheblicher Mangel	<ul> <li>Fristsetzung zur</li> <li>Nachreichung der</li> <li>fehlenden Aussagen</li> <li>Nachprüfung der Anlage</li> </ul>	(noch) keine Aus- sagen zu Last- wechseln

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstu- fung zur Ord- nungsprüfung	Maßnahmen	Beispiel
	fehlen oder sind unvollständig, können bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	
Unterlagen, aus denen die Festlegungen des Arbeitgebers der erforderlichen sicherheitstechnischen (d. h. technischen und organisatorischen) Maßnahmen hervorgehen	fehlen oder sind unvollständig, können bei technischer Prüfung nachvollzogen werden	geringfügiger Mangel	<ul> <li>Prüfung der Unterlagen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung,</li> <li>Abweichungen zwischen den der Prüfung zugrundeliegenden Nachvollziehungen und den tatsächlichen Maßnahmen werden bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung bewertet</li> </ul>	
Aufzeichnungen zu Prüfungen an sicher- heitsrelevanten Kom- ponenten (z. B. von übergeordneten si- cherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen, Berieselungseinrich- tungen)	fehlen oder unvoll- ständig	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	<ul> <li>Prüfdokumentationen der verschiedenen Prozessschritte gemäß TRBS 1115</li> <li>Falls relevant CE-Kennzeichnung</li> <li>Eignungsnachweise zur passenden Sicherheitsklassifikation (z. B. SIL)</li> </ul>
Festlegungen des Ar- beitgebers von Prüf- fristen für die Druck- anlage und ihre Anla- genteile	fehlen oder unvoll- ständig (innerhalb 6 Monaten nach PvI gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5.4 Be- trSichV)	ohne Mangel	<ul> <li>Hinweis in Prüfbescheinigung</li> <li>Prüfung spätestens</li> <li>6 Monate nach Inbetriebnahme</li> </ul>	
	fehlen oder unvoll- ständig nach 6 Mona- ten nach PvI	erheblicher Mangel	<ul><li>Fristsetzung zur Er- mittlung</li><li>Nachprüfung</li></ul>	

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstu- fung zur Ord- nungsprüfung	Maßnahmen	Beispiel
Unterlagen und Nach- weise, die für die Prü- fung von während der Errichtung erstellten Schweißverbindun- gen (Montage- schweißnähte) erfor- derlich sind	fehlen oder unvoll- ständig	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung und Infor- mation an den Ar- beitgeber</li> </ul>	Montageschweiß- nähte an Rohrlei- tungen, sofern nicht im Rahmen des Inverkehrbrin- gens geprüft
ggf. erforderliche Erlaubnis	fehlt	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>Erstellung nur eines Berichts über die Prüfung und Infor- mation an den Ar- beitgeber</li> </ul>	

# § 16 Wiederkehrende Prüfung der Anlage

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstu- fung zur Ord- nungsprüfung	Maßnahme	Beispiel
Auflistung des Arbeit- gebers der seit der letz- ten Prüfung durchge-	konkrete Informatio- nen liegen nicht vor, Änderungen wurden nach Aussage Arbeit- geber <b>nicht</b> durchge- führt	ohne Mangel	Dokumentation des Sachverhalts in der Prüfbescheinigung	
führten Änderungen der Bauart, der Be- triebsweise oder der Betriebsparameter	konkrete Informatio- nen liegen <b>nicht</b> vor	falls im Rah- men der tech- nischen Prü- fung diese Änderungen komplett be- wertet wer- den können: geringfügiger Mangel, an- sonsten Fest- legung im Einzelfall	<ul> <li>Bewertung der Relevanz der Änderungen für die Anlage erfolgt im Rahmen der technischen Prüfung</li> <li>Prüfung der Unterlagen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung</li> </ul>	

# § 16 Wiederkehrende Prüfung der Anlage (Fortsetzung)

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstu- fung zur Ord- nungsprüfung	Maßnahme	Beispiel
Festlegungen des Ar- beitgebers von Prüf- fristen für die Druck- anlage	Festlegungen fehlen o- der Prüffrist durch Ar- beitgeber nicht zutref- fend festgelegt	erheblicher Mangel	<ul> <li>Fristsetzung zur Ermittlung einer zutreffenden Prüffrist</li> <li>Nachprüfung der Ermittlung</li> <li>im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde (s. § 16 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV)</li> </ul>	
	Bescheinigung der Prüfung vor Inbetrieb- nahme fehlt bei erster wiederkehrenden Prü- fung	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> <li>ggf. neue PvI erforderlich</li> </ul>	
Bescheinigungen über die Prüfung vor erst- maliger Inbetrieb- nahme und über die	Prüfung vor Inbetrieb- nahme der Anlage wurde noch nicht durchgeführt	nicht möglich	Auftrag ist in PvI zu ändern	
letzte wiederkehrende Prüfung der Druckan- lage	Bescheinigung der letzten wiederkehren- den Prüfung fehlt	geringfügiger Mangel	<ul> <li>Mangelbeseitigung z.</li> <li>B. durch Nachbestellung einer Kopie</li> <li>Mangelbeseitigung durch Ausweitung des Umfangs und Prüftiefe der Ordnungsprüfung und ggf. technischen Prüfung</li> <li>Dokumentation des Sachverhalts in der Prüfbescheinigung</li> </ul>	
Bescheinigungen oder Prüfaufzeichnungen über die seit der letz- ten Prüfung der Druck- anlage durchgeführ- ten äußeren, inneren und Festigkeitsprüfun- gen der Anlagenteile	fehlen oder so maß- gebliche Überziehung der Prüffrist, dass eine Aussage über den si- cheren Betrieb bis zur nächsten Prüfung nicht möglich ist	erheblicher Mangel	<ul> <li>Fristsetzung zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen</li> <li>Nachprüfung der Unterlagen</li> </ul>	

# § 16 Wiederkehrende Prüfung der Anlage (Fortsetzung)

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstu- fung zur Ord- nungsprüfung	Maßnahme	Beispiel
Weitere Aufzeichnungen zu [wiederkehrenden] Prüfungen an sicherheitsrelevanten Komponenten (z. B. von übergeordneten sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen, Berieselungseinrichtungen)	fehlen oder so maß- gebliche Überziehung der Prüffrist, dass eine Aussage über den si- cheren Betrieb bis zur nächsten Prüfung <b>nicht</b> möglich ist	erheblicher Mangel	<ul> <li>Fristsetzung zur</li> <li>Nachreichung der</li> <li>fehlenden Unterlagen</li> <li>Nachprüfung der Unterlagen</li> </ul>	<ul> <li>Prüfdokumentationen des Prozessschrittes 5 gemäß         TRBS 1115</li> <li>regelmäßige         Funktionskontrollen im Rahmen eines Managements der funktionalen Sicherheit</li> </ul>
Unterlagen, aus denen die Festlegungen des Arbeitgebers der erfor- derlichen sicherheits-	fehlen oder sind unvollständig, können bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>Erstellung nur eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	
technischen (d. h. technischen und organisatorischen) Maßnahmen hervor- gehen	fehlen oder sind unvollständig, können bei technischer Prüfung nachvollzogen werden	geringfügiger Mangel	<ul> <li>Erstellung der fehlenden Unterlagen</li> <li>Prüfung der Unterlagen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung,</li> <li>Abweichungen zwischen den der Prüfung zugrundeliegenden Nachvollziehungen und den tatsächlichen Maßnahmen werden bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung bewertet</li> </ul>	
prüfpflichtige Ände- rung mit Beeinflus- sung Bauart oder Be- triebsweise	Prüfnachweis fehlt	nicht möglich	Prüfung vor Wieder- inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung ist vor wie- derkehrender Prü- fung durchzuführen	

### § 16 Wiederkehrende Prüfung der Anlage (Fortsetzung)

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstu- fung zur Ord- nungsprüfung	Maßnahme	Beispiel
ggf. die erteilte Erlaubnis	fehlt	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht abgeschlossen wer- den, der Betrieb der Anlage ist unzulässig</li> <li>Erstellung nur eines Berichts über die Prüfung und Informa- tion an den Arbeitge- ber</li> <li>Hinweis:</li> <li>Erlaubnispflichtige</li> <li>Änderungen sind im Rahmen einer PvI zu prüfen</li> </ul>	

# § 16 Wiederkehrende Prüfung der Anlagenteile

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstufung	Maßnahme	Beispiel
Festlegungen des Ar- beitgebers von Prüf- fristen des zu prüfen- den Anlagenteils	Festlegungen fehlen oder Prüffrist durch Arbeitgeber nicht zu- treffend festgelegt	erheblicher Mangel	<ul> <li>Fristsetzung zur Ermittlung einer zutreffenden Prüffrist</li> <li>Nachprüfung der Ermittlung</li> <li>Im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde (s. § 16 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV)</li> </ul>	
Auflistung des Arbeit- gebers der seit der letzten Prüfung durchgeführten Än- derungen der Bauart, der Betriebsweise o- der der Betriebspara- meter	Auflistung liegt nicht vor, Änderungen wur- den nach Aussage Ar- beitgeber <b>nicht</b> durchgeführt	ohne Mangel	Dokumentation des Sachverhalts in der Prüfbescheinigung	
	konkrete Informatio- nen liegen <b>nicht</b> vor	falls im Rahmen der technischen Prüfung diese Än- derungen kom- plett bewertet werden können: geringfügiger Mangel, ansons- ten Festlegung im Einzelfall	<ul> <li>Bewertung der Relevanz der Änderungen für die Anlage erfolgt im Rahmen der technischen Prüfung</li> <li>Prüfung der Unterlagen im Rahmen der nächsten wiederkehrenden Prüfung</li> </ul>	

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstufung	Maßnahme	Beispiel
Bescheinigungen über die Prüfung vor erstmaliger Inbetrieb- nahme der Druckan- lage (mit Dokumenta- tion des betreffenden Anlagenteils) und über die letzte wie- derkehrende Prüfung des Anlagenteils	Bescheinigung der Prüfung vor Inbe- triebnahme fehlt¹ bei erster wiederkehren- den Prüfung und wird für die Durchführung der Prüfung benötigt	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> <li>sofern PvI durchgeführt: Mangelbeseitigung z. B. durch Nachbestellung einer Kopie</li> <li>ggf. neue PvI erforderlich</li> </ul>	
	Bescheinigung der Prüfung vor Inbe- triebnahme fehlt und wird für die Durch- führung der Prüfung nicht zwingend be- nötigt	geringfügiger Mangel	- Mangelbeseitigung z. B. durch Nachbestel- lung einer Kopie	
	Prüfung vor Inbe- triebnahme der An- lage wurde noch nicht durchgeführt	nicht möglich	Auftrag ist in PvI zu ändern	
	Bescheinigung der letzten wiederkehren- den Prüfung fehlt <sup>2</sup> und wird für die Durchführung der Prüfung benötigt	erheblicher Mangel	<ul> <li>Mangelbeseitigung z.</li> <li>B. durch Nachbestellung einer Kopie</li> <li>Mangelbeseitigung durch Fristsetzung zur Nachreichung der Prüfbescheinigung, ggf. Fristsetzung zur Ausweitung des Umfangs und Prüftiefe der Ordnungsprüfung und ggf. technischen Prüfung</li> </ul>	
	Bescheinigung der letzten wiederkehrenden Prüfung fehlt und wird für die Durchführung der Prüfung nicht zwingend benötigt	geringfügiger Mangel	– Mangelbeseitigung z. B. durch Nachbestel- lung einer Kopie	

 $<sup>^{\</sup>mathrm{1}}$  kann vor Ort nicht durch z. B. vertiefte Prüfung ausgeglichen werden

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> kann vor Ort nicht durch z. B. vertiefte Prüfung ausgeglichen werden Herausgeber: TÜV-Verband e. V., Friedrichstraße 136, 10117 Berlin

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstufung	Maßnahme	Beispiel
prüfpflichtige Ände- rung mit Beeinflus- sung Bauart oder Be- triebsweise	Prüfung fehlt	nicht möglich	Prüfung vor Wiederin- betriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung ist vor wie- derkehrender Prüfung durchzuführen	
Unterlagen, aus denen die Festlegungen des Arbeitgebers der für das Anlagenteil erforderlichen sicherheitstechnischen (d. h. technischen und organisatorischen) Maßnahmen hervorgehen	Fehlen, können bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht abgeschlossen wer- den</li> <li>Erstellung nur eines Berichts über die Prüfung und Infor- mation an den Ar- beitgeber</li> </ul>	
	Fehlen oder unvoll- ständig, können bei technischer Prüfung nachvollzogen wer- den	geringfügiger Mangel	<ul> <li>Erstellung der fehlenden Unterlagen</li> <li>Prüfung der Unterlagen bei nächster wiederkehrender Prüfung,</li> <li>Abweichungen zwischen den der Prüfung zugrunde-liegenden Nach-vollziehungen und den tatsächlichen Maßnahmen werden bei nächster wiederkehrender Prüfung nachvollzogen</li> </ul>	
	unvollständig, kön- nen bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nach- vollzogen werden	nicht möglich	<ul> <li>Prüfung kann nicht abgeschlossen wer- den</li> <li>Erstellung nur eines Berichts über die Prüfung und Infor- mation an den Ar- beitgeber</li> </ul>	

### 5 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Das zusammenfassende Prüfergebnis bei der Prüfung von Anlagen erfolgt durch die Angabe

"ohne Mangel",

"geringfügige Mängel" mit resultierenden Maßnahmen,
 "erhebliche Mängel" mit resultierenden Maßnahmen,
 "gefährliche Mängel" mit resultierenden Maßnahmen,

in der Prüfbescheinigung.